Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 69 (1918)

Heft: 11-12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Die Höchstpreisverfügung für Fichten= und Tannen=Rund= holz vom 15. Oktober 1918 und deren finanzielle Folgen für den Wald.

Die Kollektivsubmission vom 20. Oktober in Aarau (Staat, 19 Gesmeinden und einige Private) hat so recht deutlich zum Bewußtsein gesbracht, wie niedrig die Höchstpreise für einzelne Landesgegenden geshalten sind.

Wenn wir diese Submission, wobei nur die wirklich zugeschlagenen, die Marktlage vom 20. Oktober kennzeichnenden Partien in Berechnung gezogen sind, und die Winterthurer Steigerung vom 9. Juli (andere größere Verkäuse sind mir leider keine bekannt) mit ihren Erlösen den mit 21. Oktober in Kraft getretenen und um durchschnittlich Fr. 13 Fuhrlohn reduzierten Höchstpreisen gegenüber stellen, so erhalten wir nachstehende interessante Vergleichszahlen:

Mittelstammflassen	Höchstpreise nach Abzug von Fr. 13 Fuhrlohn loco Wald Fr.	Winterthurer Steigerung v. 9. Juli		Narauer Submission vom 20. Oftober	
m ³		Durchschuitt= licher Grlös loco Walb Fr.	Differenz gegenüber Höchstpreis Fr.	Durchichnitt= licher Erlös loco Wald Fr.	Differenz gegenüber Höchstpreis Fr.
I. 0,30—0,50 (Sperr=u. Imprägnierholz)	55. 50 63. —	$\bigg\} 70 \bigg\{$	14.50 7.—	67.80 {	12.30 4.80
II. 0,51—1,00	65. 50 70. 50 75. 50 80. 50	86. 80 102. 91 109. 83 111. 58	21. 30 32. 41 34. 33 31. 08	69. 70 80. — 98. 05 108. 90	4. 20 9. 50 22. 55 28. 40
Total II.—V. Klasse Bau= und Sagholz In %	73. — 100 %	102. 78 141 %	29.78	88. 20 122 %	16.16

Sowohl aus den Erlösen in Winterthur wie auch in Aarau geht hervor, daß die Höchstpreise für Sperr- und Imprägnierholz den wirt- lichen Erlösen am nächsten kommen. (Differenzen von Fr. 4.80 bis Fr. 14.50, je nachdem wir die Höchstpreise vom 15. oder vom 24. Ot- tober zugrunde legen.) Für die übrigen Sortimente, also für Bau- und Sagholz von 0,51 m³ Mittelstamm und mehr ergeben sich zwischen den Höchstpreisen und den wirklichen Erlösen Differenzen bis zu Fr. 34.33. Lassen wir die überaus günstigen Winterthurer Resultate beiseite und be- trachten wir nur die am 20. Oktober, also am Tage vor dem Inkrast-

treten der Höchstpreisversügung noch gültigen Erlöse, so ersehen wir, daß namentlich für die Mittelstammklassen von 1,51 m³ und mehr, also für unsere bessern und Hauptsortimente unbegründet tiese Preise angesetzt worden sind. Es muß den Waldbesitzer geradezu peinlich berühren, zu sehen, daß er vom 21. Oktober an sein Holz mit Verlusten bis zu Fr. 28 per m³ verkausen muß.

Wie gewaltig diese Höchstreise die Forsteinnahmen beeinflussen, mag auß folgender Überlegung hervorgehen: Der Kanton Aargau brachte im Jahr 1916 ein Nußholzquantum von total 77,470 m³ auf den Markt. Pro 1919 nehmen wir den gleichen Einschlag an und schätzen von diesem Quantum im Minimum von $50,000~\text{m}^3$ als Fichten und Tannen der Mittelstammklassen von $0,51~\text{m}^3$ und mehr. Wenn wir nun statt der oben berecheneten Differenz von Fr. 16.16~zwischen Höchstreis und Marktpreis vom 20. Oktober bloß eine solche von rund Fr. 10~annehmen, so ergibt sich für den Kanton Aargau eine Geldeinbuße von $50,000 \times 10 = \text{Fr.} 500,000$ im Minimum.

Angesichts solch riesiger Zahlen und dann namentlich noch, weil die ganze Verfügung für den Waldbesitzer stark nach "Auslieserung" an den Holzindustrieverein riecht, ist es mehr als begreislich, daß dieselbe in forst-lichen Kreisen absolut kein Verständnis sindet.

Die Höchstpreise zeigen auch eine mit den bisherigen wirklichen Vershältnissen kraß im Widerspruche stehende Preisabstufung zwischen den verschiedenen Sortimenten, wie aus nachstehender Zusammenstellung hersvorgeht:

3eit	Erlös für Sperr. 11. Impräg.	Erlöse für Sagholz	Differenzen	
Juli .	nierholz Fr.	Klaffe V Tr.	In Gelb In %. Fr. %	
1. Vor dem Krieg z. B. 1913 2. Winterthurer Steigerung vom	23. —	36	13. — 57,0	
9. Juli 1918	70. —	111. 58	41.58 59,4	
3. Aarauer Submission v.20.Ott.1918	67.80	108. 90	41.10 60,6	
4. Höchstpreisverfügung vom 21. Ott. 1918	63. —	80. 50	15.50 27,8	

Vor dem Kriege bestund zwischen dem leichtesten und schwersten Sortiment eine Preisdifferenz von $57\,^{\circ}/_{\circ}$, die sich auch während des Krieges ziemlich genau gleich geblieben ist. (Winterthur $59,4\,^{\circ}/_{\circ}$ und Aarau $60,5\,^{\circ}/_{\circ}$.) Die Höchstpreisverfügung mißachtet diese Tatsache oder scheint diesen Sortimentskalkul nicht zu kennen. Wäre das richtige, der Wirklichkeit entsprechende Preisverhältnis zwischen Imprägniers und

schwerstem Sagholz beibehalten worden, so hätte bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Imprägnierholz und bei Annahme einer durchschnittslichen $58\,^{\rm o}/_{\rm o}$ igen Differenz ein Preis von rund Fr. 100 für Plasse V resultieren müssen.

Die Umstände, daß trot Höchstpreisverfügung von Holzgroßhändlern und Verbandsmitgliedern usw. Offerten gestellt werden, welche die Höchstpreise überschreiten, daß der Waffenstillstand abgeschlossen, der Friede und offenbar auch baldige Auslandseinfuhren in Sicht stehen, sind dazu angetan, die noch unter ganz andern Gesichtspunkten aufgestellte Höchstpreisverfügung, als von den Zeitläufen überholt, wieder zurückzuziehen und außer Kraft zu erklären. Die Verfügung aber noch beizubehalten, um sie erst im Momente zurückzuziehen, wo die Holzpreise sinkende Tendenz zeigen, wäre für den Wald von großem Schaden. Denn vom Momente an, wo die Preise wieder zurückgehen, werden auch die Höchstpreise von selbst und ohne weiteres überflüssig. Verschwindet aber die Verfügung heute schon, so profitiert der Wald noch einige Wochen oder Monate von der momentan noch günstigen Marktlage. Ich glaube, daß auch einem Großteil der Holzindustriellen mit der Rückziehung der Verfügung gedient wäre, namentlich wenn gleichzeitig auch die Höchstpreise für Schnittwaren und Kantholz fallen gelaffen würden. Also fort mit allen Höchstpreisen für Holz in jeder Form! Sie dienen nicht der Allgemeinheit, sondern nur wenigen. Und hier namentlich den Kriegsgewinnern, die ihre gesammelten Gelder der Öffentlichkeit entziehen und mit unsern mit Höchstpreisen versehenen Holzsortimenten ihre Fabriken vergrößern.

A. Brunnhofer, Kreisförster, Aarau.

Die Wälder als Hüter der vorhistorischen Denkmäler.

Bu den in Betracht kommenden vorhistorischen Denkmälern gehören natürlich alle Überrefte der Vorzeit, wie Grabhügel, einfache Gräber, Mauern und Ruinenrefte, Wallgräben, Erdburgen, Refugien ufw. Bang befonders aber fei hier die Aufmerkfam= feit auf die Steindenkmäler gelenkt. Darunter verftehe ich die bekannten Schalen- und Beichenfteine, aber auch die in der Schweiz feltener vorkommenden Menhire, Dolmen und Cromlechs. Alle diefe Zeugen der ehemaligen Bewohner unseres Landes haben sich in den Wäldern selbstwerftändlich gesicherter erhalten können als im Freien. Hier wurde durch die ganze Gbene der Schweiz hinweg geradezu gewütet, bis der lette Findling oder erratische Block in Stücke zerlegt und für Bauzwecke verwendet worden war. Ich nenne gang allgemein die Findlinge, weil alle vorhiftorischen Zeichen nur auf dieses harte Alpengestein angebracht wurden und sicher bei der Bernichtung der vielen Taufende folder Blöcke zahlreiche Zeichensteine mitverschwanden. Für die früheste Beschichte unseres Landes sind diese Berlufte an ältesten Urkunden ungemein zu bedauern. Auf daß diesen brutalen Vernichtungen Einhalt getan werde, erlasse ich seit über 30 Jahren Aufrufe an Regierungen, Behörden und alle Freunde der Laterlands= geschichte. Hier erfolgt ein weiteres ähnliches Mahnwort an die Förster.

Wie aber bereits erwähnt, sind glücklicherweise im schattigen Verstecke der Wälder viele solcher Denkmäler erhalten geblieben. Ich erinnere an die Umgebung von Biel, den Neuenburger Jura, den Martinsfluhwald bei Solothurn, die Wälder aus der Um-

gebung von Aubonne und Gimel mit hochinteressanten Zeichensteinen, dann die Fortsetzung davon über Divonne, Thoirh, Peron hinaus bis nach Bellegarde. Auch die Wälder Savonens über Thonon und Evian fand ich im gleichen Falle. Schweizerischen Förstern verdanke ich schon manche einschlagende Mitteilung, und lebe daher der Überzeugung, daß es besonders in Wäldern und abgelegenen, nur den Förstern bekannten Orten, Zeichenz und Schalensteine gibt, daß aber mit einiger Ausmerksamkeit noch manche dazu entdeckt werden könnten. Ich empsehle eine ganz besondere Obacht für legendäre Steine, solche mit einem Namen (Herenz, Teufelsz, Zwergenz, Feenz, Kindlistein usw.), dann solche, an welche sich Sagen von bösen Geistern, Erscheinungen, Wandlern und Bergmännchen, von verborgenen Schätzen und deren Hütern in Gestalt von Drachen, Schlangen, Geißböcken usw. knüpfen. Alle diese Legenden, Sagen und Traditionen leisten den direkten Beweis, daß die betreffenden Stellen bei früheren Völfern mit Glauben, Kult und Religion in Verbindung standen. Aus diesem Grunde soll man auch alle legendären Steine, auch wenn sie keine Schalen oder Zeichen ausweisen, ebensogut wie diese, erhalten und schützen.

Seit mehreren Jahren beschäftige ich mich mit der Statistik der vorhistorischen Denkmäler der Schweiz. Alle derartigen Blöcke, aber ganz besonders die Schalen= und Zeichensteine sollen aufgezählt, beschrieben und abgebildet werden. Es ergeht daher an alle Förster und Forstbeamten die Bitte, mir von allen derartigen Vorkommnissen Anzeige machen zu wollen. Jeder kann-versichert sein, daß er damit der Wissenschaft (Geschichte des Landes, Archäologie, Folklore) große Dienste leistet.

Als Material für die vorhiftorischen Monumente kommen nur die erratischen Gletschergeschiebe aus den Alpen (hier östers auch anstehende Felsen), wie Granit, Gneis, Quarzit, Diorit, Serpentin, Sernisit usw. in Betracht. Den ziemlich viel Quarz haltenden, also sehr harten Alpenkalk läßt man für solche Monumente noch zu, niemals aber den Jurakalk und den Sandstein (Molasse). So haben also unsere fernen Ahnen vor 8000 Jahren schon sehr wohl verstanden, die Dauerhaftigkeit des Gesteins zu bemessen; sie haben alles Vergängliche ausgeschlossen und nur das für die Ewigkeit bes rechnete benützt.

Was die Form der Zeichen anbelangt, fo fpielt die runde Schale die größte Rolle. Eine einzige wohl charafterisierte Schale stempelt den Block zum vorhiftorischen Monument. Dieser Fall ereignet sich zwar selten. Meistens trifft man 3—12, aber auch bedeutend mehr, ja über 100 Schalen auf einer Oberfläche. Fast immer bemerkt man Verbindung durch weniger tiefe Rinnen, wodurch dann eigentliche Figuren entstehen, besonders bei verschiedener Größe und Tiefe der Schalen und Rinnen. Ebenso mischen sich auch ovale, drei- und vierectige, rechtectige und noch andere Vertiefungen bei. Ein öfters getroffenes Bild ift der ein- bis mehrfache Kreis mit oder ohne Schale in der Mitte. Hat man schon die einfache Schale als Symbol der Sonne angesprochen, um wie viel mehr darf man diese Deutung auf die Rreise ausdehnen. Häusig findet man Figuren in Rreuzform, Swaftika, alles Sonnensymbole, dann fehr primitive Darftellungen von Menschen und Tieren, wohl auch Hütten, dann der Steinart usw. Leider gestattet es der Raum nicht, Illustrationen beizufügen, und muß ich auf meine dies= bezüglichen Schriften verweisen. Ich stehe übrigens für jede gewünschte Auskunft gerne zur Verfügung, und foll mir die öftere Benützung diefer Ginladung nur das große, dem Gegenstande entgegengebrachte Interesse beweisen.

B. Reber, Genebe, Cour St-Bierre 3.

Anmerkung der Redaktion. Her Konservator Burkhard Reber, Privats bozent für Urgeschichte der Schweiz, hat neben seinen zahlreichen naturwissenschaftlichs medizinischen Publikationen über Anthropologie, Volkskunde und Urgeschichte allein mehr als 160 Arbeiten verfaßt. Wir hoffen, daß dem Aufruf des emsigen Forschers und Sammlers ein voller Erfolg beschieden sei.

